

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

Zwischen

[*bitte Namen und Adresse des Vertragspartners einfügen*]

(nachstehend der „**Vertragspartner**“ genannt)

und der

Grohe AG, Feldmühleplatz 15, 40547 Düsseldorf

(nachstehend „**Grohe**“ genannt)

(Vertragspartner und Grohe nachstehend jeweils „**Partei**“ und zusammen die „**Parteien**“ genannt)

PRÄAMBEL

- A. Im Hinblick auf die geplante Zusammenarbeit der Parteien in Bezug auf [*bitte genau beschreiben, z.B. „die Belieferung mit XXX“, oder „Dienstleistungen auf dem Gebiet der IT-Beratung“ oder „die Beratung zum Thema Datenschutz“*] („**Zweck der Zusammenarbeit**“) werden die Parteien einander vertraulich zu behandelnde Informationen der jeweiligen Partei bzw. der mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG („**Verbundene Unternehmen**“) austauschen.
- B. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser vertraulichen Informationen, beabsichtigen die Parteien, sich zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen zu verpflichten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 GEGENSTAND DER VERTRAULICHKEIT

„**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- 1.1 sämtliche Informationen der offenlegenden Partei bzw. der mit ihr Verbundenen Unternehmen gleich welcher Natur, die im Rahmen des Zwecks der Zusammenarbeit der jeweils anderen Partei, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern, Beratern oder anderen Vertretern sowie Verbundenen Unternehmen gegenüber direkt oder indirekt offenbart werden, oder im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, wie die jeweiligen Informationen verkörpert sind, auf welche Art und Weise die Mitteilung oder Kenntnisnahme erfolgt (z.B.

mündlich, schriftlich, elektronisch oder auf sonstige Weise) oder ob sie ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bzw. vertraulich gekennzeichnet sind;

- 1.2 insbesondere alle geschäftlichen, finanziellen, technischen oder sonstigen Informationen, hierbei insbesondere Businesspläne, Kunden-, Mitarbeiter- oder Lieferantendaten, Preislisten, Marktstudien, Erfindungen, Firmengeheimnisse, Geschäftsmodelle, Konzepte, Konstruktionen, Patente, angemeldete Patente, Angebote und Antworten auf Angebote und alle anderen geheimhaltungsbedürftigen Informationen, einschließlich Know-how, Schutzrechte und sonstiges geistiges Eigentum, Beschreibungen, Anweisungen, Prozesse, Rezepturen, Systeme, Programme, Mess- und Regeltechnik, Methoden, Techniken, Arbeitsanweisungen, Entwicklungs- und Forschungsdaten, Software sowie Produkte, Komponenten oder Teile von Produkten, die nicht dem Serienstand entsprechend und/oder auf dem Markt allgemein verfügbar sind (z.B. Prototypen, Muster, Entwürfe);
- 1.3 die Tatsache, dass die Parteien Gespräche über die Zusammenarbeit führen und der Stand dieser Gespräche.

§ 2 AUSNAHMEN

- 2.1 Nicht vertraulich sind Informationen,
 - 2.1.1 die zum Zeitpunkt der Mitteilung durch die andere Partei bereits bekannt waren,
 - 2.1.2 die zum Zeitpunkt der Mitteilung ohne Verschulden durch die andere Partei bereits öffentlich bekannt sind oder bekannt werden,
 - 2.1.3 die der anderen Partei von Dritten berechtigt zugänglich gemacht wurden, es sei denn, die Weitergabe des Dritten verstößt nach Kenntnis der Parteien gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung, oder
 - 2.1.4 die von einem Mitarbeiter der Parteien, der keine Kenntnis von den mitgeteilten vertraulichen Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.
- 2.2 Die Beweislast für die Nichtvertraulichkeit trägt diejenige Partei, die sich auf die Nichtvertraulichkeit beruft.
- 2.3 Ist die Offenlegung von Vertraulichen Informationen zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten erforderlich oder kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung eines Gerichtes oder einer Behörde angeordnet, wird die an dem Verfahren beteiligte Partei soweit gesetzlich zulässig die andere Partei hierüber unverzüglich informieren und eine Offenlegung der Vertraulichen Informationen nicht ohne eine solche vorherige Information durchführen.

§ 3 PFLICHT ZUR GEHEIMHALTUNG

- 3.1 Die Parteien verpflichten sich hiermit,
 - 3.1.1 die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng geheim zu halten und vertraulich zu behandeln, um eine unberechtigte Nutzung und/ oder Weitergabe der vertraulichen Informationen durch bzw. an Dritte zu verhindern;
 - 3.1.2 die Vertraulichen Informationen ausschließlich für den Zweck der Zusammenarbeit zu verwenden;

- 3.1.3 über die Vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren und nur Autorisierten Personen i.S.v. § 4.1 und nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung zugänglich zu machen;
 - 3.1.4 angemessene Maßnahmen zu treffen, um jegliche Vervielfältigung Vertraulicher Informationen angemessen zu beschränken.
 - 3.1.5 angemessene Maßnahmen zu treffen, um den unbefugten Zugang zu Vertraulichen Informationen zu verhindern;
 - 3.1.6 die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren, falls sie Kenntnis davon erlangt hat, dass nicht Autorisierte Personen Zugang zu Vertraulichen Informationen erlangt haben;
 - 3.1.7 die Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 3.2 Bei Verstoß einer Partei gegen die mit dieser Vereinbarung begründeten Pflichten ist die andere Partei berechtigt, Ersatz des daraus entstandenen und entstehenden Schadens zu verlangen. Insbesondere hat die betroffene Partei das Recht, die verletzende Partei auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen, um die Verpflichtung nach dieser Vereinbarung durchzusetzen. Weitergehende Ansprüche der geschädigten Partei bleiben hiervon unberührt. Das Vorliegen einer wenigstens fahrlässigen Verletzung dieser Vereinbarung wird unterstellt, wenn die geschädigte Partei nachweisen kann, dass Vertrauliche Informationen aus der Sphäre der anderen Partei oder der von ihr eingebundenen Personen und Unternehmen an Dritte gelangt sind. Die andere Partei ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.
- 3.3 Das Recht der Parteien zur Rückentwicklung (sog. Reverse Engineering) bzw. zum Rückbau nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz ist hiermit ausgeschlossen.

§ 4 AUTORISIERTE PERSONEN

- 4.1 Die Parteien dürfen Vertrauliche Informationen nur folgenden Personen innerhalb und außerhalb ihrer eigenen Unternehmen ("**Autorisierte Personen**") zugänglich machen, soweit diese Personen die Vertraulichen Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen des Zwecks der Zusammenarbeit benötigen:
- 4.1.1 denjenigen gesetzlichen Vertretern, Organmitgliedern und Mitarbeitern der Parteien, ihren Gesellschaftern und Verbundenen Unternehmen, die mit dem Zweck der Zusammenarbeit befasst sind,
 - 4.1.2 den von den Parteien mit der Prüfung des Zwecks der Zusammenarbeit beauftragten Beratern, sofern diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
 - 4.1.3 Dritten, soweit die Weitergabe Vertraulicher Informationen an diese Dritten durch die jeweilige Partei von der jeweils anderen Partei schriftlich vorab gestattet worden ist.
- 4.2 Die Parteien dürfen Autorisierten Personen Vertrauliche Informationen nur zugänglich machen, soweit die Autorisierten Personen einer dieser Vereinbarung vergleichbaren Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen oder gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Parteien müssen die Einhaltung der Vertraulichkeit gemäß dieser Vereinbarung durch die Autorisierten Personen in angemessener Weise überwachen.

§ 5 VERVIELFÄLTIGUNG UND LÖSCHUNG VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

- 5.1 Sämtliche Vertraulichen Informationen sowie ihre Kopien und Reproduktionen, die von den Parteien zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der offenlegenden Partei.
- 5.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, dürfen überlassene Vertrauliche Informationen weder vervielfältigt, noch auf sonstige Art und Weise reproduziert werden, es sei denn die Partei, welche die Vertraulichen Informationen erhalten hat, weist nach, dass dies zur Verwendung nach dem vereinbarten Zweck der Zusammenarbeit erforderlich war.
- 5.3 Auf Aufforderung der jeweiligen Partei, die bis spätestens drei (3) Monate nach Ablauf dieser Vereinbarung schriftlich vorzubringen ist, muss die jeweils andere Partei alle erhaltenen vertraulichen Informationen und davon erstellten Kopien innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Aufforderung zurückgeben oder im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien vernichten/löschen und dafür sorgen, dass jegliche Personen außerhalb ihres Unternehmens, die Zugang zu den Vertraulichen Informationen gemäß § 4. hatten, entsprechend verfahren.
- 5.4 Die Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung/Löschung gelten nicht für (i) routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs (Backup-Systeme) sowie (ii) für vertrauliche Informationen und Kopien davon, die die Parteien nach geltendem Recht aufbewahren müssen bis zum Ende der entsprechenden Aufbewahrungspflicht. Diese Kopien und zurückbehaltenen Vertraulichen Informationen unterliegen jedoch im Übrigen weiterhin den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

§ 6 DAUER DER GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die Vereinbarung gilt für eine Laufzeit von drei Jahren ab Unterzeichnung. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß dieser Vereinbarung erlischt jedoch frühestens drei Jahre nach der letzten Weitergabe von Vertraulichen Informationen entsprechend dieser Vereinbarung durch die Parteien, und wird nicht beeinträchtigt durch die Beendigung dieser Vereinbarung, Insolvenz oder ein Beschlagnahmeverfahren über das Vermögen einer der Parteien.

§ 7 RECHTE AN VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

- 7.1 Jede Partei bleibt Inhaberin sämtlicher Rechte an ihren Vertraulichen Informationen, unabhängig von deren Verkörperung. Keine Partei gewährt der anderen Partei irgendwelche Rechte an den Vertraulichen Informationen, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte, Nutzungsrechte oder Lizenzen. Den Parteien ist nach bestem Wissen nicht bekannt, dass sie gegenwärtig Vertragspartner bei im Konflikt mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung stehenden Vereinbarungen sind.
- 7.2 Keine Partei übernimmt eine Garantie, weder ausdrücklich noch konkludent, für die Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Rechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der von ihr überlassenen Vertraulichen Informationen. Eine Haftung wird insoweit außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 7.3 Die Übergabe von Vertraulichen Informationen ist kein Angebot an die andere Partei zum Abschluss weiterer Verträge.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Die Vereinbarung schützt die Parteien und deren Verbundene Unternehmen sowie Rechtsnachfolger.
- 8.2 Diese Vertraulichkeitsvereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien zum Thema dar. Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.
- 8.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt das die Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.
- 8.5 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechtes. Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- 8.6 Die Vereinbarung darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf Dritte ganz oder teilweise übertragen werden.

Für **[bitte Vertragspartner einfügen]**:

Ort, Datum

Name & Unterschrift

Name & Unterschrift

Für Grohe AG:

Ort, Datum

Name & Unterschrift

Name & Unterschrift